

- 2 -

- ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten zu unterlassen, die Software nopCommerce oder Derivate dieser Software zu vertreiben, ohne hierzu aufgrund der nopCommerce Public Licence Version 3.0 (NPL) oder anderweitig dazu berechtigt zu sein.
2. der Klägerin über den widerrechtlichen Vertrieb der Software nopCommerce oder Derivaten dieser Software umfassend Auskunft zu erteilen und zwar unter Angabe von Art und Umfang (insbesondere Medien und Auflagenhöhe der Medien und Dauer) der Nutzung und der durch Service- und Supportleistung für die Software nopCommerce oder Derivaten dieser Software erzielten Gewinne.
 3. an die Klägerin 2.304,40 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem gesetzlichen Basiszinssatz seit dem 28.08.2013 zu zahlen. Hinsichtlich des weitergehenden Zinsanspruchs wird die Klage abgewiesen.

Die Kostenentscheidung bleibt dem Schlussurteil vorbehalten.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung, für den Antrag zu 1. in Höhe von 10.000,00 €, für den Antrag zu 2) in Höhe von 1.000,00 € und für den Antrag zu 3) in Höhe von 120% des zu vollstreckenden Betrages. .

Tatbestand:

Die Klägerin nimmt die Beklagte wegen unberechtigter Nutzung einer Onlineshop-Software in Anspruch.

Die Beklagte lud die streitgegenständliche Software unter der Bezeichnung nopCommerce zu, im Einzelnen zwischen den Parteien streitigen, Lizenzbedingungen von einer Internetplattform herunter und entwickelte - im Fachjargon „forkte“ - darauf die eigene Software unter der Bezeichnung

[REDACTED]

Die Klägerin ließ die Beklagte mit anwaltlichen Schreiben vom 13.08.2013, Anlage K 22, Bl. 79 d.A., sowie vom 22.08.2013, Anlage K 24, Bl. 92 d.A., wegen Verletzung der Lizenzbedingungen abmahnen und erfolglos zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungsverpflichtungserklärung auffordern. Die Beklagte wies die klägerischen Ansprüche mit Schreiben vom 20.08.2013, Bl. 88 d.A., zurück.

Die Klägerin behauptet, sie sei Inhaberin der ausschließlichen Verwertungsrechte an der Software „nopCommerce“, einer Onlineshop-Software. Diese Software werde kostenfrei unter Verwendung einer nopCommerce Public License (im Folgenden NPL) zum Download angeboten (Anlage K 5, Bl. 27 d.A.). In dem Softwarepaket sei eine entsprechende Hinweisdatei enthalten. Die NPL basiere auf der General Public License Version 3 (im Folgenden GPL v3). Die Klägerin habe die GPL v3 durch eine

- 3 -

Zusatzbestimmung ergänzt, die im Wesentlichen verlangt, dass auf jeder Benutzeroberfläche und auch bei aus nopCommerce generierten Derivaten der Hinweis „powered by nopCommerce“ erfolgen muss.

Die Beklagte vertreibe die Onlineshop-Software [REDACTED], die auf nopCommerce basiere, aber ohne den Hinweis „powered by nopCommerce“. Außerdem werde [REDACTED] nicht unter der NPL v3 weiterlizensiert, obwohl dies durch Verweis auf die GPL v3 zur Bedingung gemacht worden sei. Die Beklagte verbreite ihre Software unter der Lesser General Public License Version 3 (im Folgenden: LGPL v3), die lediglich eine teilweise Verpflichtung zur Offenlegung des Quellcodes beinhalte. Außerdem stelle die Beklagte den Quellcode nicht in der nach Ziffer 6 d) GPL v3 IVm NPL geforderten Weise zur Verfügung.

Die Klägerin beantragt,

- I. Die Beklagte wird verurteilt, es künftig, bei Meidung eines Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu unterlassen, die Software nopCommerce oder Derivate dieser Software zu vertreiben, ohne hierzu aufgrund der nopCommerce Public Licence Version 3.0 (NPL) oder anderweitig dazu berechtigt zu sein.
- II. Die Beklagte wird verurteilt, der Klägerin über den widerrechtlichen Vertrieb der Software nopCommerce oder Derivaten dieser Software umfassend Auskunft zu erteilen und zwar unter Angabe von Art und Umfang (insbesondere Medien und Auflagenhöhe der Medien und Dauer) der Nutzung und der durch Service- und Supportleistung für die Software nopCommerce oder Derivaten dieser Software erzielten Gewinne.
- III. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin Schadensersatz nach einer nach Erteilung der Auskunft noch zu bestimmenden Höhe nebst Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.
- IV. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 2.304,40 € nebst Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem gesetzlichen Basiszinssatz seit dem 28.08.2013 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, der von ihr verwandten Version der klägerischen Software, die im August 2011 heruntergeladen worden sei, lägen andere Lizenzbestimmungen zugrunde als die nun als verletzt gerügten Bestimmungen. Für nopCommerce würden ständig wechselnde und daher intransparente Lizenzbestimmungen genutzt. Die Beklagte habe die Software nopCommerce Version 2.0 am 05.08.2011

- 4 -

heruntergeladener. Zu diesem Zeitpunkt habe die GNU General Public License Version 2 (GPL v2) zugrunde gelegen.

Für einen Auskunftsanspruch fehle es am Rechtsschutzbedürfnis, da die Beklagte ausschließlich auf der Microsoft Plattform CodePlex zum Download anbiete und eine Registrierung oder Erfassung der Daten des Heruntergeladenen nicht stattfinde. Die Anzahl der Downloads für jede Version sei für jedermann ersichtlich.

Aufgrund aufwendiger Bearbeitung und Weiterentwicklung habe die Software der Beklagten eine derart eigenständige Schöpfungshöhe erreicht, dass es sich nicht mehr um ein Derivat der Software der Klägerin handle. Vielmehr sei die Software das Ergebnis einer eigenen geistigen Schöpfung der Softwareentwickler bei der Beklagten.

Die Beklagte bestreite die Partei- und Prozessfähigkeit der Klägerin. Es fehle auch an einem Rechtsschutzbedürfnis. Die Beklagte ist der Auffassung, die Klägerin könne für die in Russland erschienene Software nopCommerce keinen Schutz nach deutschem UrhG beanspruchen. Sie bestreite die Rechtsinhaberschaft der Klägerin und die Entwicklung durch deren Geschäftsführer. Bei dem von der Beklagten in den NPL geforderten Zusatzhinweis handle es sich um eine nach § 307 BGB wegen unangemessener Benachteiligung unzulässige allgemeine Geschäftsbedingung. Da von der Software nopCommerce keine bestimmte Lizenzversion Free Software Foundation vorgegeben gewesen sei, habe die Beklagte jedenfalls berechtigter Weise die LGPL der Free Software Foundation zugrunde legen können.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf den sonstigen Akteninhalt Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist hinsichtlich des Unterlassungs-, des Auskunftsantrags und des Antrags auf Ersatz der vorgerichtlichen Kosten zulässig und begründet mit Ausnahme eines Teils des geltend gemachten Zinsanspruchs.

I.

Die Klage ist zulässig, insbesondere ist die Klägerin parteifähig im Sinne von § 50 ZPO.

Soweit die Beklagte der Auffassung ist, die Klägerin sei nicht existent und daher nicht prozessfähig, kann dem nicht gefolgt werden. Die Klägerin hat eine beglaubigte Übersetzung eines Auszuges aus dem „Einheitlichen staatlichen Register der juristischen Personen“ des föderalen Steuerdienstes Russland vorgelegt, Anlage K

- 5 -

26, Bl. 175 ff. d.A., aus der sich ergibt, dass die OOO „Nop Solyushens“ als Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach russischem Recht am 21.05.2009 mit Sitz in Yaroslavl gegründet und registriert wurde und Gesellschafter sowie Direktor der Gesellschaft Herr Andrey Nikolayevich Mazulnicyn ist. Als fremdsprachliche Bezeichnung der juristischen Person wird im Register die Bezeichnung „Nop Solyushens“ Ltd. genannt. Die fehlende orthographische Übereinstimmung zwischen dem Firmenbestandteil „Solyushens“ und der in der Klageschrift rubrizierten Parteibezeichnung „Solution“ ist insoweit unschädlich. Nach Auffassung der Kammer handelt es sich dabei lediglich um zwei Übersetzungsvarianten derselben Bezeichnung, die auf die Transkription aus dem russischen und den dabei aufgrund der Verwendung unterschiedlicher Alphabete, nämlich des kyrillischen Alphabets einerseits und des lateinischen Alphabets andererseits, bestehenden Variantenspielraum zurückzuführen ist. Die Klägerin hat diesbezüglich eine Stellungnahme des Herrn Dimitri Ejov vorgelegt, nach der die übersetzungsweise Verwendung von „Nop Solyushens“ nicht zwingend erforderlich sei, sondern die Schreibweise der Firmenbezeichnung „Nop Solutions“ aus sprachwissenschaftlicher Sicht empfehlenswert sei. Diesem qualifizierten Sachvortrag der Klägerin ist die Beklagte nicht in ausreichender Weise entgegengetreten. Auch aus dem als Anlage K 36, Bl. 305 d.A., in Kopie vorgelegten russischsprachigen Original des Auszugs aus dem einheitlichen staatlichen Register der juristischen Personen ergibt sich als fremdsprachliche Bezeichnung der OOO „Nop Solyushens“ als Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter Ziffer 7 die Schreibweise „Nop Solutions“ Ltd.

Wer Partei eines Zivilrechtsstreits ist, ergibt sich grundsätzlich aus der in der Klageschrift gewählten Parteibezeichnung, die als Teil einer Prozesshandlung der Auslegung zugänglich ist. Maßgebend ist, welcher Sinn dieser Erklärung bei objektiver Würdigung des Erklärungsinhalts aus Sicht der Empfänger beizulegen ist. Deshalb ist auch bei objektiv unrichtiger oder mehrdeutiger Bezeichnung grundsätzlich diejenige Person als Partei anzusehen, die erkennbar durch die Parteibezeichnung betroffen werden soll (vgl. BGH, Urteil vom 24.01.2013, VII ZR 128/12). Für die Ermittlung der Parteien durch Auslegung ihrer Bezeichnung sind nicht nur die im Rubrum der Klageschrift enthaltenen Angaben, sondern auch der gesamte Inhalt der Klageschrift einschließlich etwaig beigefügter Anlagen zu berücksichtigen.

Diesen Grundsätzen wird die in der Klageschrift verwendete Bezeichnung der Klägerin in ausreichender Weise gerecht. Es kann nach Auffassung der Kammer unter Berücksichtigung der vorgelegten Urkunden sowie deren Übersetzungen nebst sprachwissenschaftlichem Privatgutachten kein vernünftiger Zweifel daran bestehen, dass die OOO „Nop Solyushens“ mit der aus dem Rubrum ersichtlichen Klägerin identisch ist.

- 6 -

Fundierte Zweifel an den vorgelegten Dokumenten oder der Richtigkeit der Übersetzung wurden nicht vorgetragen. Das einfache Bestreiten der Beklagten ist in Anbetracht der vorgelegten Dokumentation unbeachtlich.

II.

Die Klage ist begründet.

Die Klägerin hat einen Anspruch gegen die Beklagte auf Unterlassung des Vertriebs der Software nopCommerce oder Derivate dieser Software gemäß § 97 Abs. 1 i.V.m. § 69 a, 69 c Nr. 1, 3 UrhG.

1.

Deutsches Recht ist anwendbar.

Es bedarf keiner Entscheidung, ob auch die Voraussetzungen von § 121 Abs. 1 UrhG erfüllt sind. Denn deutsches Urheberrecht findet jedenfalls gemäß § 121 Abs. 4 UrhG Anwendung, da Russland Vertragsstaat der Revidierten Berner Übereinkunft (RBÜ) und des TRIPS-Abkommens ist, so das im Verhältnis zwischen Deutschland und Russland der Grundsatz der Inländerbehandlung gilt.

2.

Die Klägerin ist als Rechteinhaberin an dem Computerprogramm nopCommerce zur Geltendmachung urheberrechtlicher Ansprüche aktivlegitimiert.

Soweit die Beklagte die Aktivlegitimation der Klägerin und die Urheberschaft des Herrn Andrey Mazoulnitsyn an der streitgegenständlichen Software bestreitet, ist dies mangels ausreichender Substantiierung unbeachtlich.

a) Mit dem Bestreiten der Urheberschaft des Herrn Andrey Mazoulnitsyn an der streitgegenständlichen Software nopCommerce setzt sich die Beklagte in Widerspruch zu ihrem vorgerichtlichen Verhalten. Aus dem umfangreichen vorgerichtlichen E-Mail-Verkehr, Bl. 68 ff. d.A., geht hervor, dass die Kommunikation der Beklagten bzw. ihrer Mitarbeiter stets mit Herrn Mazoulnitsyn, welcher im Namen der Nop Solutions, Ltd., auftrat, geführt wurde. Obwohl die nun streitgegenständlichen Rechtsfragen bereits im Detail erörtert wurden, wurden die Urheberschaft des Herrn Mazoulnitsyn und die Rechtsinhaberschaft der Klägerin seinerzeit nie in Frage gestellt. Vielmehr wurde die Urheberschaft ausdrücklich bestätigt:

„After all we saved a lot of time thanks to your great work“ (Bl. 70 d.A.).

- 7 -

Es ist nicht nachvollziehbar, wenn die Klägerin dies nun völlig in Abrede zu stellen sucht, ohne zu erläutern, weshalb sie seinerzeit offenbar selbstverständlich von der Urheberschaft des Herrn Mazoulnitsyn an nopCommerce ausging.

Die Nennung des Herrn Mazoulnitsyn als Entwickler von nopCommerce in einem auf diese Software bezogenen Artikel in der Online-Enzyklopedie Wikipedia und weiteren Internetquellen vermag zwar allein dessen Urheberschaft nicht konkret zu belegen, stellt aber neben den bereits ausgeführten Umständen jedenfalls ein deutliches Indiz dafür dar.

b) Die Klägerin ist Inhaberin ausschließlicher Nutzungsrechte an der streitgegenständlichen Software nopCommerce.

Die Klägerin hat ein als „Licence Agreement“ überschriebenes Dokument vom 01.09.2009 (Anlage K 34, Bl. 189 d.A.) zwischen Herrn Andrei Mazoulnitsyn und der Nop Solutions COO vorgelegt, in dem es heißt:

„The licensor grants the licensee for the duration of the statutory copyright the exclusive, transferable, unrestricted right to use the software nopCommerce in any form, perform, off, or otherwise exploiting or using.“

Anhaltspunkte dafür, dass es sich bei dem Lizenzvertrag zwischen Herrn Andrey Mazoulnitsyn und der Nop Solutions OOO um ein nach dem hier für die Begründung und Übertragung des Nutzungsrechts einschlägigem russischem Recht unzulässiges Geschäft handeln könnte, sind von der Beklagten nicht vorgetragen worden und auch im Übrigen nicht ersichtlich.

Soweit die Beklagte geltend macht, die Aspech IT Solutions Limited UK vertreibe nopCommerce als Software, steht dies der Urheberschaft von Herrn Mazoulnitsyn und der Rechteinhaberschaft der Klägerin zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen den Vertrieb auf nopCommerce basierender Software nicht entgegen. Die Beklagte hat nichts dazu vorgetragen, noch ist anderweitig ersichtlich, dass die Aspech IT Solutions Inhaberin der Rechte an der Software nopCommerce sei, indem dieses Unternehmen nopCommerce Webhosting-Pakete anbietet.

3.

Eine Rechtsverletzung durch die Beklagte liegt vor.

a) Die Weiterlizenzierung der von der Beklagten unter Verwendung von nopCommerce erstellten und vertriebenen Software ~~XXXXXXXXXX~~ unter der LGPL stellt eine nach § 69 c UrhG unzulässige Nutzung von nopCommerce dar.

- 8 -

Wenn eine Software ohne Einhaltung lizenzrechtlicher Bedingungen in eine andere Software implementiert wird, stellt dies eine Verletzung urheberrechtlicher Nutzungsrechte dar. Die Beklagte hat hier unstreitig eine Version der Software nopCommerce „geforkt“ und daraus ihr eigenes Produkt **XXXXXXXXXX** entwickelt.

Die Weiterlizenzierung der Software **XXXXXXXXXX** unter der LGPL stellt einen Verstoß gegen die GPL (und damit auch gegen die NPL) dar. Soweit die Beklagte geltend macht, da von der Software nopCommerce keine bestimmte Lizenzversion der Free Software Foundation vorgegeben gewesen sei, habe sie berechtigterweise die LGPL der Free Software Foundation zugrunde legen dürfen, kann dem nicht gefolgt werden. Etwas anderes ergibt sich auch nicht daraus, dass die LGPL v 2, 2.1 und 3 ausweislich einer von der Beklagten vorgelegten Erklärung des Instituts für Rechtsfragen der Freien und Open Source Software (ifrOSS), Anlage B 20, Bl. 155 d.A., als „kompatibel“ mit der GPL v3 anzusehen seien. Welche rechtliche Wertung und Aussage mit dem Begriff der Kompatibilität getroffen werden soll, erschließt sich nicht.

Die Weiterlizenzierung von **XXXXXXXXXX** unter der LGPL v3 (Anlage K 8, Bl. 31 d.A.), einer Abwandlung der GPL v3, führt dazu, dass der Quellcode nur in geringerem Umfang offengelegt zu werden braucht. Die LGPL erlaubt den Entwicklern und Firmen das Verwenden und Einbinden von LGPL-Software in eigene Software, ohne gezwungen zu sein, den Quellcode der eigenen Software-Teile offenlegen zu müssen.

Eine solche Umlizenzierung ist nach der Auslegung von Ziffer 9 GPL v2 bzw. Ziffer 14 der GPL v3 unzulässig:

„If the Program specifies a version number of this License which applies to it an „any later version“, you have the option of following the terms and conditions either of that version or of any later version published by Free Software Foundation. If the Program does not specify a version number of this License, you may choose any version ever published by the Free Software Foundation.“

Nach dem eindeutigen Wortlaut darf demnach nur eine andere Lizenzversion desselben Typs gewählt werden, nicht aber ein gänzlich anderer Lizenztypus.

Eine andere Auslegung würde dem auch in der Präambel der GPL zum Ausdruck kommenden Prinzip des sog. „Copyleft“ zuwiderlaufen. Als Copyleft wird eine Klausel in urheberrechtlichen Nutzungslizenzen bezeichnet, die festschreibt, dass Bearbeitungen des Werks nur dann erlaubt sind, wenn alle Änderungen ausschließlich unter den identischen oder im Wesentlichen gleichen

- 9 -

Lizenzbedingungen weitergegeben werden. Der Zielsetzung der GPL entspricht es, dass derjenige, der eine unter der GPL stehende Software weiterentwickelt und verbreitet – kostenlos oder gegen Bezahlung – an die Empfänger dieselben Freiheiten weitergeben muss, die er selbst erhalten hat. Dabei muss sichergestellt werden, dass auch die Empfänger die Software im Quelltext erhalten bzw. den Quelltext erhalten können. Die nur eingeschränkte Weitergabe des Quellcodes durch die Beklagte an ihre Lizenznehmer läuft dieser Grundintention der GPL zuwider und stellt einen Verstoß gegen das Copyleft-Prinzip dar.

Unabhängig von der in diesem Zusammenhang nicht relevanten Frage, ob nopCommerce auf Basis der GPL v2 oder GPL v3 veröffentlicht wurde, war eine Umlizenzierung auf die LGPL unzulässig.

b) Ob überdies weitere, von der Klägerin gerügte Rechtsverstöße durch den fehlenden Hinweis „powered by nopCommerce“ in der Software sowie eine nur unzureichende tatsächliche Weise der Zurverfügungstellung des Quellcodes vorliegen, ist angesichts des festgestellten Lizenzverstößes nicht entscheidungserheblich.

c) Es ist ebenso unerheblich, wenn die Beklagte geltend macht, aufgrund der aufwendigen eigenen Bearbeitung und Weiterentwicklung habe die Software eigene Schöpfungshöhe erlangt und sei nicht mehr als Derivat der Software der Klägerin anzusehen. Es kommt nicht darauf an, ob die übernommene Software innerhalb des weiterentwickelten Programms noch eine eigenständige Funktion erfüllt, denn die urheberrechtlich relevante und an die Einhaltung der Lizenzbedingungen gebundene Handlung stellt bereits das Einfügen der implementierten Software dar (vgl. LG Bochum, Teilurteil vom 20.01.2011, 8 O 293/09). Dessen ungeachtet erweist sich der Sachvortrag der Beklagten in dieser Hinsicht auch als widersprüchlich, bezeichnet die Beklagte im Rahmen der von ihr selbst verwendeten „CREDITS“ doch selbst als „a derivation“ u.a. von nopCommerce (vgl. Bl. 291 d.A.).

d) Die für den Unterlassungsanspruch erforderliche Wiederholungsgefahr ist gegeben. Die Wiederholungsgefahr wird grundsätzlich durch die erfolgte Rechtsverletzung „indiziert“ (BGHZ 14, 163, 167 – Constanze II; BGH, GRUR 1961, 138, 140 – Familie Schölermann) und wurde vorliegend nicht durch Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungsverpflichtungserklärung ausgeräumt.

4.

Der Klägerin steht gegen die Beklagte ein Anspruch auf Auskunftserteilung - gewohnheitsrechtlich anerkannt aus § 242 BGB - zu.

Soweit die Beklagte darauf verweist, es bestehe schon kein Rechtsschutzbedürfnis für einen Auskunftsanspruch, da die Anzahl der Downloads für jedermann online ersichtlich sei, dringt sie damit nicht durch. Der Verweis auf eine vermeintlich

- 10 -

allgemein zugängliche Online-Quelle über die Downloadzahlen bietet keine ausreichende Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der dort erfassten Angaben.

Die von der Beklagten mit Schriftsatz vom 02.01.2014 beauskunfteten Downloadzahlen erfüllen den Auskunftsanspruch der Klägerin nicht. Über die reine Anzahl des - nach Angaben der Beklagten kostenlos erfolgenden - Downloads der Software [REDACTED] hinaus, erstreckt sich der Auskunftsanspruch auch auf zusätzliche erbrachte Leistungen der Beklagten, etwa für Kunden-, Service- und Supportleistungen im Hinblick auf die Software [REDACTED].

Sind urheberrechtswidrig genutzte Inhalte Mittel der Erschließung weiterer, auch indirekter Finanzierungsquellen, so genügt im Rahmen des Auskunftsanspruchs hinsichtlich der Ursächlichkeit der Verletzungshandlung für den generierten Verletzererwerb eine mittelbare Kausalität (vgl. BGH, MMR 2011, 45 [zu erzielten Werbeeinnahmen]).

Der Anspruch auf Herausgabe des Verletzererwerbs ist kein Anspruch auf Ersatz des konkret entstandenen Schadens, sondern zielt in anderer Weise auf einen billigen Ausgleich des Vermögensnachteils, den der verletzte Rechtsinhaber erlitten hat. Es wäre unbillig, dem Verletzer einen Gewinn zu belassen, der auf der unbefugten Nutzung des Ausschließlichkeitsrechts beruht. Die Abschöpfung des Verletzererwerbs dient zudem der Sanktionierung des schädigenden Verhaltens und auf diese Weise der Prävention gegen eine Verletzung der besonders schutzbedürftigen Immaterialgüterrechte (vgl. BGHZ 145, 366 (371) - Gemeinkostenanteil; 181, 98 Tz. 76 - Tripp-Trapp-Stuhl).

Ein hinreichender Zusammenhang zwischen der Rechtsverletzung und dem von der Beklagten erzielten Gewinn ist vorliegend gegeben, weil die Erlöse aus zusätzlichen Kunden-, Support- und Serviceleistungen für die Software [REDACTED] auf die rechtswidrige Nutzung des ausschließlichen Schutzrechts der Klägerin an der Software nopCommerce zurückzuführen sind.

5.

Soweit die Klägerin Schadensersatz begehrt, handelt es sich um einen im Stufenverhältnis gem. § 294 ZO stehenden Klageantrag.

6.

Die Klägerin hat einen Anspruch gegen die Beklagte auf Erstattung der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 2.305,40 € gemäß § 97 a Abs. 1 S. 2 UrhG a.F.

Dies entspricht einer 1,3 Geschäftsgebühr gemäß §§ 2, 13 RVG i.V.m. Nr. 2300 VV RVG aus einem Gegenstandswert von 150.000,00 € zzgl. Auslagenpauschale in Höhe von 20,00 € gemäß Nr. 7001, 7002 VV RVG.

- 11 -

Der Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 286, 288 Abs. 1 BGB nur in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz, da es sich nicht um eine Entgeltforderung im Sinne von § 288 Abs. 2 BGB handelt.

7.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

- a) wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
- b) wenn die Berufung in dem Urteil durch das Landgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Oberlandesgericht Köln, Reichenspergerplatz 1, 50670 Köln, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils (Datum des Urteils, Geschäftsnummer und Parteien) gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Oberlandesgericht Köln zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Oberlandesgericht Köln durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Dr. Koepsel

Hübeler-Brakat

Dr. Lerach

Ausgefertigt

Mies, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Vorstehende Ausfertigung wird der Klägerin und der Drittwiderbeklagten zum Zwecke

- 12 -

der Zwangsvollstreckung erteilt.

Diese Entscheidung wurde der Beklagten, z.Hd. Rechtsanwälte Frönd (PG), am

_____ zugestellt.

Köln,

Mies, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle